

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie der §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungsteuersatzung der Stadt Karlsruhe vom 23.05.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Bruttokasseninhalt (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„ § 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt
- | | |
|---|--------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat | |
| - in Spielhallen | 100,00 Euro |
| - an anderen Aufstellorten | 50,00 Euro, |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und Kalendermonat | |
| - in Spielhallen | 100,00 Euro |
| - an anderen Aufstellorten | 50,00 Euro, |
| c) für Spieleinrichtungen i.S. von § 1 Abs. 2 Buchst. b je Spieleinrichtung und Kalendermonat | 400,00 Euro. |
| (2) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt | |
| a) für Veranstaltungen gem. § 1 bs. 2 Buchst. c je qm und Kalendermonat | 12,00 Euro, |
| b) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. d je qm und Kalendermonat | 6,00 Euro, |
| c) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. e je Kabine und Kalendermonat | 75,00 Euro, |
| d) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c und d, die nur an einzelnen Tagen stattfinden, als Tagespauschale | 150,00 Euro. |
- Überschreitet die Summierung von Tagespauschalen innerhalb eines Kalendermonats den Betrag der Monatspauschale, so wird die Monatspauschale erhoben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spieleinrichtungen sowie für Veranstaltungen anderer Art entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.“

4. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen in den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. b und c sowie des § 4 Abs. 2 nicht erforderlich.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zählwerksausdrucke sind beizufügen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Erklärung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Satzung in der Fassung vom 23.05.2006 verliert ihre Wirkung mit Ablauf des 31.03.2010.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft, abweichend hiervon tritt Artikel 1 Ziffer 6 am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister